



Anträge (Stand 16.09.2021, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 16. September 2021

Traktandum 1: Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Ersatzwahl (2020.SR.000388)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/JGLP	Als Nachfolgerin für den zurückgetretenen Simon Rihs nominiert die Fraktion GLP/JGLP Salome Mathys (GLP).	

Traktandum 2: Agglomerationskommission (AKO): Ersatzwahl (AKO): Ersatzwahl (2020.SR.000390)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/JGLP	Als Nachfolgerin für die zurückgetretene Salome Mathys nominiert die Fraktion GLP/JGLP Yasmin Abdullahi (JGLP).	

Traktandum 6: Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 (2020.FPI.000130) und Traktandum 7: Produktgruppen-Budget 2022 (Abstimmungsbotschaft) (2020.FPI.000131)

Vgl. dazu separate Excel-Antragsliste vom 02.09.2021 sowie neue Anträge und Planungserklärungen zur BSS:

Nr.	Einreichende / Antragsstellende	IAFP oder PGB	Seite	Dienststelle	PG / P-Nr.	Planungserklärung / Antrag	Begründung
70	SVP	IAFP		Sportamt	380100	Die Öffnungszeiten der städtischen Freibäder zu den Abendzeiten im Herbst sollen bei gutem Wetter angemessen verlängert werden.	Der Zugang bei schönem Wetter soll erleichtert werden. Gerade im Spätsommer gibt es schöne Tage, bei der die Schliessung um 19.00 viel zu früh ist. Dies entspricht auch den Anliegen der Sport- und der Gesundheitsförderung.
71	SVP	IAFP		Sportamt	380100	Die Öffnungszeiten der KaWeDe für den Badebetrieb seien bis Ende September zu verlängern.	Die frühe Schliessung anfangs September stösst auf Unverständnis. Es besteht dafür ein grosses Bedürfnis. Gerade im Spätsommer gibt es schöne Tage, die zum Baden einladen. Auch das Muribad ist viel länger geöffnet. Die Eissaison in der KaWeDe beginnt erst später. Es ist möglich auch in der verkürzten Zeit das Eis zu zubereiten. Auch ökologische Gründe sprechen für diese Lösung. Die spätere Schliessung Ende September entspricht auch den Anliegen der Sport- und der Gesundheitsförderung und dem Zusammenleben im Quartier.

Traktandum 8: Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI: Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Investitions- und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft); Anträge aus dem Stadtrat; Stellungnahme zuhanden der 2. Lesung (2016.TVS.000024)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Ergänzungsantrag: Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass die Farbsäcke auch nach Ablauf der fünfjährigen Einführungsphase in der Region Bern sortiert werden.	Die Ökobilanz des Systems würde durch lange Transportwege massgeblich verschlechtert. Das gilt es zu verhindern.
2.	PVS	Ergänzungsantrag: Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass der Plastik künftig in der Schweiz sortiert wird. Zu diesem Zweck ist auch eine Beteiligung der Stadt Bern an der geplanten Anlage zu prüfen.	Damit das Recycling möglichst ökologisch ist, müssen lange Transportwege der Wertstoffe vermieden werden. Zudem ist es sinnvoll das Know-how für das Recycling von Plastik in der Schweiz aufzubauen.
3.	PVS	Ergänzungsantrag: Es muss sichergestellt werden, dass das gesammelte Glas als Werkstoff für neue Flaschen eingesetzt werden kann. Ist dies mit der Sammlung von Mischglas nicht möglich, muss das Glas wieder nach Farben getrennt gesammelt werden.	Die Ökobilanz für Baustoffersatz/Granulat ist um einiges schlechter als wenn das Glas wieder zu Flaschen verarbeitet wird. Darum ist sicher zu stellen, dass das Glas auch in Zukunft für die Flaschenherstellung genutzt werden kann.
4.	PVS	Ergänzungsantrag: Die Füllmengen in den Containern bzw. die nötige Kapazität der Container ist zu monitoren. Auch die Rückmeldungen der Nutzenden sind einzubeziehen. Sollten die Container ständig überfüllt sein, ist neben dem Bereitstellen von grösseren oder zusätzlichen Containern auch eine Anpassung des Abholrhythmus ins Auge zu fassen.	Die Ökobilanz des Farbsacksystems ist nur statistisch signifikant besser als das heutige System, wenn 80% der Bewohner*innen der Stadt daran teilnehmen. Wenn in den Containern nicht genug Platz ist, werden sich die Menschen nicht am Farbsacksystem beteiligen. Da die Menge und Grösse der Container nicht beliebig ausgebaut werden kann, muss gegebenenfalls der Abholrhythmus angepasst werden.
5.	PVS	Ergänzungsantrag: Im Zuge der Einführung des Farbsacktrennsystems im zweiten Stadtteil ist eine Zwischenevaluation	Die Einführung des Farbsacktrennsystems stützt sich stark auf den Pilotversuch ab. Dieser hatte im Vergleich zur jetzigen geplanten Einführung jedoch

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		durchzuführen. Diese evaluiert insbesondere den Abholrhythmus, die Containerkapazitäten, die Beteiligungsquote, die Qualität und Quantität des gesammelten Materials sowie Rückmeldungen der Nutzenden und von ERB. Zeigt die Evaluation deutlichen Verbesserungsbedarf auf, ist dieser umzusetzen, bevor das Farbsacktrennsystem in den übrigen Stadtteilen eingeführt wird.	wesentliche Unterschiede, insb. wurden die Recyclingsäcke gratis nach Hause geliefert und die Container mussten nur für einen Teil der betroffenen Liegenschaften ausreichen. Damit allfällige Mängel behoben werden können, bevor das Farbsacktrennsystem in der ganzen Stadt eingeführt wird, soll im Zuge der Einführung im zweiten Stadtteil eine Zwischenevaluation durchgeführt werden.
6.	SVP	Art. 6 Ziff. 4 streichen: die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 (4 streichen: Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.)	
7.	SVP	Art. 23a sei zu streichen (Ersatzabgabe)	
8.	SVP	Art. 30a Die Einführung erfolgt bis spätestens per 31. Dezember 2037.	
9.	SVP	Eventualantrag zu Antrag 8: Die Einführung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2032.	
10.	SVP	Es sei sicherzustellen, dass in den Aussenquartieren die Abfallentsorgung weiterhin mindestens zwei Mal pro Woche erfolgt.	
11.	SVP	Eventualantrag zu Antrag 10: Es sei sicherzustellen, dass in den Aussenquartieren die Abfallentsorgung weiterhin mindestens zwei Mal pro Woche erfolgt, wenn Bedarf für zwei Mal besteht.	
12.	PVS	Ergänzungsantrag zur Abstimmungsbotschaft:	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass die Farbsäcke auch nach Ablauf der fünfjährigen Einführungsphase in der Region Bern sortiert werden.	
13.	PVS	Ergänzungsantrag zur Abstimmungsbotschaft: Im Zuge der Einführung des Farbsacktrennsystems im zweiten Stadtteil ist eine Zwischenevaluation durchzuführen. Diese evaluiert insbesondere den Abholrhythmus, die Containerkapazitäten, die Beteiligungsquote, die Qualität und Quantität des gesammelten Materials sowie Rückmeldungen der Nutzenden und von ERB. Zeigt die Evaluation.	

Traktandum 9: Nutzung von Zweitwohnungen in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2018.PRD.000027)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Art 4. Besitzstandsgarantie, Abs. 5: Vermietungen von Zweitwohnungen in der Altstadt, die aufgrund der Änderung der Bauordnung vom XX.XX.20XX baurechtswidrig geworden sind, sind weiterhin zulässig (streichen: wenn sie fristgerecht bei der Stadt angemeldet worden sind. Wer sich auf diese Besitzstandsgarantie berufen will, hat sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der Änderung beim Bauinspektorat zu melden und nachzuweisen, dass die Zweitwohnung im Kalenderjahr vor der öffentlichen Auflage (23. Januar 2020) bereits wiederholt für weniger als drei Monate und insgesamt für mehr als 90 Logiernächte vermietet wurde). Die Besitzesstandsgarantie gilt absolut.	
2.	GB/JA	Art 4. Besitzstandsgarantie: Absatz 5 (neu) ist zu streichen.	Die von Gemeinderat vorgeschlagenen Besitzstandsgarantie, geht über die vom kantonalen

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Recht vorgegebene Grundlage hinaus. Die kantonale Regelung greift, wenn für die Nutzung der Wohnung als Zweitwohnung erhebliche Investitionen verbunden waren. Diese Regelung ist ausreichen. Eine Ausweitung der Besitzstandsgarantie, wie sie die Vorlage vorsieht würde heutigen Anbieter von Zweitwohnungen übermässig Bevorzugen und ist entsprechend abzulehnen.
3.	GB/JA	<p>Art. 19 Wohnzone W (neu) Absatz 5: In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung ist nicht nur in der Altstadt, sondern in den Wohn- und gemischten Wohnzonen auf dem gesamten Stadtgebiet einzuführen.</p> <p>Geschieht dies nicht, läuft man Gefahr, dass sich in den an die Altstadt angrenzenden Quartieren die Zweitwohnungen im Sinne der neuen Regelung ausweiten und somit wertvoller Wohnraum im ganzen Stadtgebiet verloren geht.</p>
4.	GB/JA	<p>Art. 20 Gemischte Wohnzone GW (neu) Absatz 3: In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</p>	
5.	SVP	Art. 78: streichen Absatz 2	
6.	SVP	<p>Eventualantrag 1 zu Antrag 5</p> <p>...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden</p> <p>und</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet	
7.	SVP	<p>Eventualantrag 2 zu Antrag 5</p> <p>...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden</p> <p>und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet</p>	
8.	SVP	Art. 80: streichen Absatz 2	
9.	SVP	<p>Eventualantrag 1 zu Antrag 8</p> <p>.....Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden</p> <p>und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet</p>	
10.	SVP	<p>Eventualantrag 2 zu Antrag 8</p> <p>.....Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden</p> <p>und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet</p>	

Traktandum 11: Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR); Anträge aus dem Stadtrat; Stellungnahme zuhanden der 2. Lesung (2013.GR.000363)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	zu Art. 1 Das Wort Wohlbefinden ist aus dem Artikel 1 zu streichen.	Hier wird eine Annahme suggeriert, ohne diese im Einzelnen zu benennen. Wo fängt das Wohlbefinden an und wo hört das Unwohlsein auf? Wer entscheidet wann was ist?
2.	SVP	zu Art. 2 Abs. 1 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen. Diese Anpassung muss im gesamten Reglement vollzogen werden.	Es gibt ältere Menschen, die sich nicht alt fühlen und deshalb länger am Arbeitsprozess sich beteiligen. Jedoch alle Menschen werden einst pensioniert und dementsprechend ist die Pensionierung eine Messbare Möglichkeit, um ältere Menschen in ihrem nächsten Lebensabschnitt zu begleiten.
3.	SVP	zu Art. 2 Abs. 2 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.	Begründung vgl. oben.
4.	SVP	zu Art. 2 Abs. 3 Das Wort älterer ist zu streichen und durch das Wort pensionierter zu ersetzen.	
5.	SVP	zu Art. 2 Abs. 4 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.	
6.	SBK	Art. 2 Ziel und Grundsätze ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Sie bezieht die ältere Bevölkerung in die Planung ihrer Aufgaben im Bereich Alter mit ein.	Die Formulierung "im Bereich Alter" ist inhaltlich schwierig abzugrenzen. Die Stadt soll sich grundsätzlich bemühen, die ältere Bevölkerung in die Planung von städtischen Aufgaben miteinzubeziehen.
7.	Mitte	Art. 3 Massnahmen ¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ (unverändert) ⁴ (unverändert) ⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; c. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; d. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; e. Pilotprojekte durchführen.</p>	
8.	GLP/JGLP	<p>Art. 3 Massnahmen ¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ (unverändert) ⁴ (unverändert) ⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; eine Beteiligung an stationären Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen halten; d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. Pilotprojekte durchführen.</p>	<p>Die Stadt Bern soll nicht selbst stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben. Sie kann sich aber an solchen beteiligen, namentlich in dem sie Aktien hält, wie beispielsweise an der Domicil Holding AG.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
9.	SVP	<p>zu Art. 3 Abs. 3, neue Formulierung: Sie informiert und berät die Bevölkerung und Institutionen in Fragen zum Leben im Alter und sorgt für die Koordination und Vernetzung unter Personen und Institutionen, die sich mit diesen Fragen befassen. Sie informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über mögliche Angebote.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Stadt Bern, hier die Rolle des Vernetzers auf Kosten des Steuerzahlers zu spielen. Die Gemeinde und hier die Verwaltung dient der Bevölkerung und soll keine weiteren vernetzungsaufgaben wahrnehmen.</p>
10.	SVP	<p>zu Art. 3 Abs. 4 ⁴ Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau. Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Auf Seite 4, letzter Absatz schreibt der Gemeinderat, Das vorliegende Reglement hat daher insgesamt keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Mit dem Art. 3 Abs. 4 will der Gemeinderat altersgerechten Wohnungsbau fördern. Und das geht nur mit finanziellen Mitteln. Somit muss angenommen werden, dass der Gemeinderat Tatsachen verdreht, wie es im passt.</p>
11.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau. und verhindert damit, dass Menschen im Alter ihr Quartier verlassen müssen.</p>	<p>Menschen, die im Alter ihre Wohnung verlassen müssen haben oft Mühe, im gleichen Quartier eine altersgerechte Wohnung zu finden. Für viele Menschen bedeutet der Umzug in einen anderen Stadtteil, dass sie aus ihrer vertrauten Umgebung und ihrem sozialen Netzwerk herausgerissen werden. Dies gilt es mit der Förderung von altersgerechtem Wohnungsbau in allen Stadtteilen zu verhindern.</p>
12.	SVP	<p>Art. 3 Abs. 5 ⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;</p>	<p>Der Gemeinderat soll mit offenen Karten spielen und darlegen, mit welchen neuen finanziellen Ausgaben gerechnet werden muss, bei einer Annahme dieses Reglements. Der Gemeinderat will sich hier einen Blanco-Check abholen, ohne korrekt über die finanziellen Auswirkungen zu kommunizieren.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. Pilotprojekte durchführen. Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.	
13.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...] ⁵ Sie fördert den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben. Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b.– f. [...]	Die im Art. 3 aufgeführten Massnahmen dienen der Zielerreichung gemäss Artikel 2. Es macht Sinn, in "muss"- und "kann"-Formulierungen zu unterscheiden. Die im Vorschlag vom Gemeinderat gemachte Unterscheidung erscheint jedoch nicht überall logisch: Um die Ziele erreichen zu können sind die bisherigen Buchstaben a, d und e von Art. 3, Absatz 5 neu als Muss-Formulierungen aufzunehmen.
14.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...] ⁵ [...] a.-c. [...] d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e.– f. [...] ^{6 (neu)} Sie unterstützt Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements.	s.o. Begründung Antrag 3.
15.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ wie bisher (bzw. Antrag SBK) ⁵ [...]	s.o. Begründung Antrag 3.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		a.– d. [...] e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. [...] ⁶ [...] ^{7 (neu)} Sie leistet zugunsten der sozial und wirtschaftlich benachteiligten älteren Bevölkerung wo notwendig Finanzierungshilfen.	
16.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁷ [...] ^{8 (neu)} Sie unterstützt städtische Angestellte und die Bevölkerung in der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Care-Verpflichtungen gegenüber älteren Angehörigen.	Gemäss Zielsetzung im Art. 2, Abs. 2 will sich die Stadt für die Versorgungssicherheit der älteren Bevölkerung einsetzen. Dies bedingt eine Unterstützung der unbezahlten Care-Arbeit. Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege- und Sorgearbeit gegenüber älteren Angehörigen stellt für sehr viele Menschen eine grosse Herausforderung dar.
17.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...] 59 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. [den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;] b.a. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c.b. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; d. [Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;] e. [zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;]	s.o. Begründung Antrag 3.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		f.c. Pilotprojekte durchführen.	
18.	Mitte	Art. 5 Übertragung von Aufgaben Ganzer Artikel streichen.	
19.	Zora Schneider, PdA	Art. 5 Übertragung von Aufgaben 1 Der Gemeinderat kann Aufgaben nach Artikel 3, namentlich das Betreiben von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Davon ausgenommen ist der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Kühlewil.	
20.	SVP	Art. 5 Abs. 2 ² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)³, von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet. Der vorliegende Text im Art. 5 Abs. 2 ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen. Neuer Text: Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte und der Abschluss von Leistungsverträgen erfolgt nach geltendem Wettbewerbsverfahren gemäss Beschaffungsrecht.	Die durch den Gemeinderat gewählte Form, wie in Art. 5 Abs. 2 beschrieben, lässt keinen offenen Wettbewerb zu. Es besteht der Verdacht, dass altgediente gleichgesinnte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Kadermitglieder aus der Verwaltung als Nutzniesser wahrscheinlich aus der vorgesehenen Situation profitieren. Nur ein offenes Verfahren gemäss Beschaffungsrecht lässt eine Sicherstellung der Anforderungs- und Qualitätsstandards, welche im Einzelnen gefordert werden, zu.
21.	SVP	zu Art. 5 Abs. 3 ³ Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Übertragungsreglement oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die	Eine Übertragung von Leistungen an Dritte kann nur nach den Wettbewerbskriterien laut dem Beschaffungsrecht erfolgen. Somit kann Einfluss auf

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>Der Art. 5 Abs. 3 ist zu streichen und durch einen neuen Text nach Wettbewerbsausschreibung gemäss Beschaffungsrecht neu zu formulieren.</p>	<p>die Anforderungs- und Qualitätsstandards im Einzelnen genommen werden.</p>
22.	Mitte, FDP/JF, GLP/JGLP /SBK	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben ¹ [unverändert] ² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)³, von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet. ² Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement) oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>⁴³ Vorbehalten bleiben allfällig erforderliche Beschlüsse über Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte durch das zuständige Organ.</p>	<p>Das vorliegende Altersreglement übersteuert Art. 5 des Übertragungsreglements der Stadt Bern (UeR) und ermöglicht per Reglement Übertragungen ohne freien Wettbewerb. Die Einreichenden erkennen die Notwendigkeit dieses Schritts für die Übertragung des APH Kühlewils, möchten mit dem neu geschaffenen Altersreglement aber keinen Präzedenzfall für weitere Übertragungen ohne freien Wettbewerb schaffen. Deshalb schlagen wir eine Ausnahmeregelung von Art. 5 Abs. 2 vor, die nur für Kühlewil gelten und anschliessend ausser Kraft treten soll. Dazu soll Art. 5 Abs. 2 gestrichen und dafür eine Übergangsbestimmung eingefügt werden. Damit ist sichergestellt, dass das Übertragungsreglement im Altersbereich vollumfänglich gilt und nur für Kühlewil explizit auf die Anwendung von Art. 5 Übertragungsreglement verzichtet werden kann.</p>
23.	GLP/JGLP, FDP/JF, Mitte /SBK	<p>Art. 9 Übergangsbestimmung (neu) Artikel 5 des Übertragungsreglements betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte im freien Wettbewerb findet</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		auf die Ausgliederung und Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil keine Anwendung. <i>[Bisheriger Art. 9 wird neu Art. 10]</i>	
24.	SVP	zu Art. 6 Es ist ein neuer Abs. 2 und 3 einzufügen. Art. 6 Abs. 2 Neu ² Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen mindestens seit 8 Jahren besehen, damit die Stadt eine Beteiligung in Erwägung ziehen kann.	Um Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten, braucht es Erfahrung.
25.	SVP	zu Art. 6 Abs. 3 Neu ³ Organisationen gemäss Abs. 2 müssen einen Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 70 % seit den letzten 5 Geschäftsjahren vor einer möglichen Beteiligung durch die Stadt Bern aufweisen, damit die Stadt Bern eine Beteiligung erwägen kann.	Eine finanzielle Stabilität der Organisation, mit der die Stadt eine Geschäftsbeziehung eingehen will, muss gegeben sein, damit die Stadt nicht zum Finanztropf seiner Beteiligung wird.

Traktandum 14: Einführung einer Finanzstrategie für die Stadt Bern (2021.FPI.000004)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GFL/EVP	Die vier Kennzahlen der Finanzstrategie und deren Zielerreichungsgrad (Abstufungen) sind neu im IAFP auszuweisen. Dabei ist die Periode des vergangenen Jahres, des laufenden Jahres und der vier Planjahre zu berücksichtigen. Im Anhang des Gemeinderatsvortrags wird die Zielerreichung der Kennzahlen in prozentualen Abstufungen mit den Farben grün, gelb und rot beschrieben. Die Kennzahlen sind neu mit ihrer	Die Umsetzung der Finanzstrategie ist nur dann transparent, wenn der Zielerreichungsgrad auch im IAFP abgebildet wird. Nur so kann die Finanzstrategie dem Zweck eines Frühwarnsystems dienen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Zielerreichung gemäss der Abstufung in der Finanzstrategie auszuweisen.	
2.	GFL/EVP	Im Steuerungsinstrument «Bilanzüberschuss / Finanzpolitische Reserve» wird eine explizite Krisenreserve von mindestens 60 Mio. Franken eingerichtet, welche nur zur Bewältigung von aussergewöhnlichen Krisensituationen (d.h. nicht zur Bewältigung einer gewöhnlichen Konjunkturbaisse) dient.	Wie die Corona-Krise zeigt, ist ein langfristig stabiler Finanzhaushalt nicht nur auf gewöhnliche Konjunkturzyklen mit Haussen und Baissen ausgerichtet, sondern ist auch in der Lage, überraschende Jahrzehnt- oder gar Jahrhundert-Krisen finanziell zu verkraften oder zu mildern. Wenn wir ohne derartige Krisen rechnen, leben wir langfristig auf zu grossem Fuss. Mittels einer in der Finanzplanung einkalkulierten «internen Versicherungsprämie» und der damit verbundenen Äufnung einer Krisenreserve soll die Stadt sicherstellen, dass ihre Bevölkerung eine nächste aussergewöhnliche Krise mit bereits bestehenden finanziellen Mitteln verkraften kann.